

Mechanische Vergrößerung aus 1:5000 Zur Maßnahme nur bedingt geeignet

Maßstab = 1:1000

Hergestellt: Staatl. Vermessungsamt Nürnberg. Vervielfältigungsrecht vorbehalten. 6. 65.

# BEBAUUNGSPLAN HALLSTADT Seebach - Marter

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER SEEBACH-MARTER SÜDLICH DER SEEBACH-STRASSE WESTLICH DER BAMBERGER-STRASSE DER STADT HALLSTADT

Die Festsetzungen der Bebauungspläne stützen sich auf die §§ 2, 3, 9 und 10, sowie § 30 des BauG in Verbindung mit der Verordnung vom 26.6.1962 (SüBl. 1, S. 429).  
Der Nutzungsverordnung §§ 3, 4, 12 und 17 u.a.  
Sowie der ersten Durchführungsverordnung zum BauG vom 22.6.1961 (GBl. Nr. 13 vom Jahre 1961)  
Und der Bayerischen Bauordnung vom 1.8.1962, (Art. 17, Abs. 4, Art. 7, Abs. 1 u.a.)

AUFGESTELLT BAMBERG, DEN 15. 6. 1970

St. Joseph-Stiftung Bamberg  
10 Bismarckstr. - 9000 Bamberg-St. 1  
Tel. 09143 3301/7/7

## GENEHMIGUNGSVERFAHREN

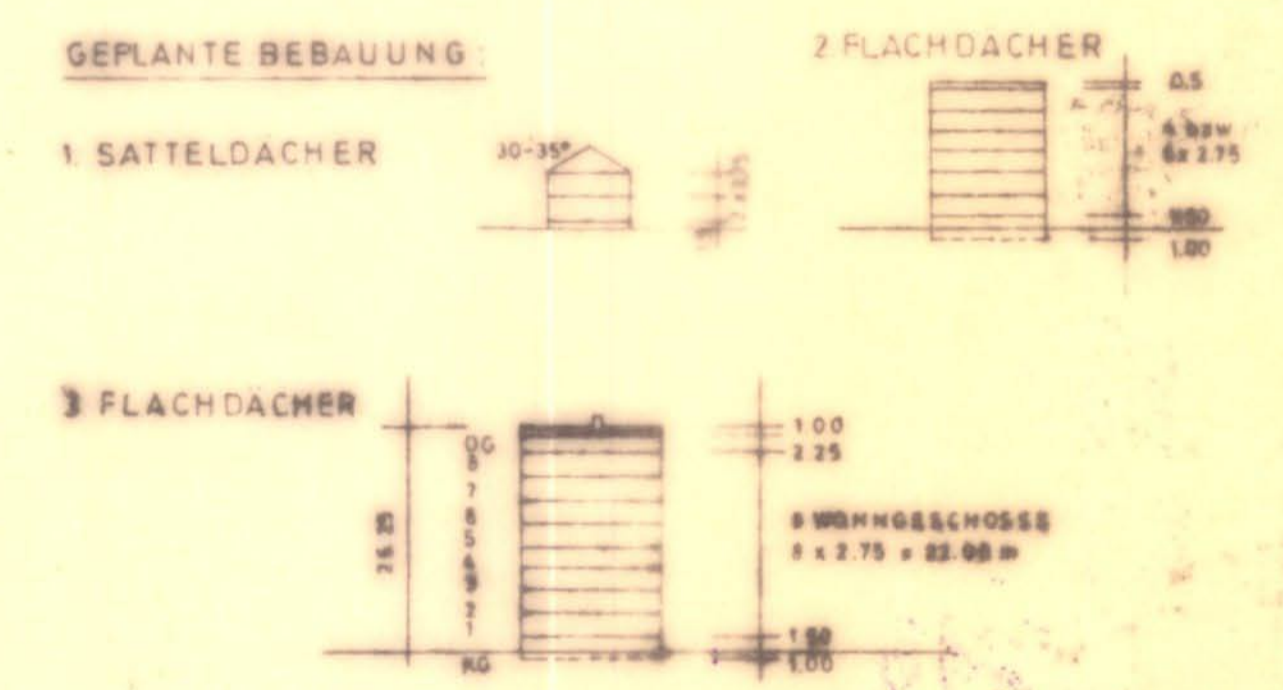
Der Bebauungsplan hat öffentlich ausgelegt  
gem. § 2 (6) BauG vom 24.9.1970 bis 24.9.1970  
Der Bebauungsplan wurde als Satzung vom Gemeinderat  
gem. § 10 BauG beschlossen  
am 15.4.1971  
Der Bebauungsplan wurde genehmigt gem. § 11 BauG mit  
Registernummer 460-5230 H 2-13174  
vom 5.8.74  
Bayrisches Landratsamt Bamberg  
den 11.8.1976  
Der genehmigte Bebauungsplan hat öffentlich ausgelegt  
gem. § 12 BauG vom 2.11.1976 bis 9.12.1976  
Der Bebauungsplan tritt als Satzung in Kraft  
am 2.11.1976  
Hallstadt den 10.12.1976



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNG:  
GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG) DIN 18003 v. Sept. 68

- WR Reines Wohngebiet
- I II III IV IX Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
- GRZ 0.4 Grundflächenzahl als Höchstgrenze
- GFZ 0.8 Geschossflächenzahl als Höchstgrenze
- Strassenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkplätze
- Öffentliche Wege und Feuerwege
- Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Uniformstation, Trafostation
- Müll
- Öffentliche Grünflächen
- Kinderplatz
- Flächen für Stellplätze und Garagen einschl. deren Zufahrten
- GST Gemeinschaftsstellplätze
- ST Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Überbaubare Grundstücke
- BÄULINIE (rot)
- BAUGRENZE (blau)
- STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE (grün)

- ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE
- Bestehende Flurstücksgrenzen
  - Geplante Flurstücksgrenzen
  - Wasser
  - Flurstücksummer
  - Bestehende Gebäude



- WEITERE FESTSETZUNGEN:
1. Die Einfriedigung der Grundstücksecke an der öffentlichen Straßen und Wege darf nur mit abbetonierten und demtrockenliegenden Mauerwerkdecken bis zu einer Höhe von 1,30 m ausgeführt werden.
  2. Die Einfriedigungen der Wohngebäude dürfen nur mit abbetonierten und demtrockenliegenden Mauerwerkdecken bis 1,00 m Höhe begrenzt werden. Feuerfelder sind unzulässig.
  3. Für die Durchführung von Leitungen aller Art (einschl. Telefon) werden die erforderlichen Grundstücke mit einer entsprechenden Dienstbarkeit belastet.
  4. Für die Abwasserbeseitigung besteht Anschlussverpflichtung an die städt. Kanalisation nach gesondelter Satzung.
  5. Kleintierhaltung ist unzulässig.

11

Anlage zum Schreiben vom 19.7.70 AZ: 78.12-1/14